

# Auszug aus den Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO) für den Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter im Zusammenhang mit der Durchführung des Feldschiessens

**Vorbemerkung:** Die Schutzmassnahmen für die Bekämpfung der Pandemie sind in der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates im Grundsatz festgehalten. Im Schutzkonzept des SSV ist die Umsetzung im Bereich des Schiesssportes geregelt. Das BASPO hält hingegen fest, wie die verschiedenen Regeln, u.a. die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15 und die Führung eines Restaurationsbetriebs einer Sportanlage, auszulegen sind.

Im Folgenden sind die wichtigsten Auszüge, die für das Feldschiessen relevant sind, aus den «Fragen und Antworten» des BASPO aufgeführt. Die vollständigen Ausführungen können eingesehen werden unter <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>.

## **Welche Einschränkungen für sportliche Aktivitäten gelten?**

Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterperson), unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder permanenter Maskentragpflicht ausgeübt werden.

## **Welche Personen werden bei Trainings und Wettkämpfen zur maximalen Gruppengrösse von 15 Personen gezählt?**

Alle anwesenden Personen inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc. Davon ausgenommen ist einzig das Personal der Sportanlage.

## **Sind für die Sportausübung mehrere Gruppen à maximal 15 Personen möglich?**

Mehrere Gruppen sind insofern denkbar, dass die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder während der gesamten Zeit weder annähern noch mischen, inklusive den Leitungspersonen.

## **Dürfen Wettkämpfe ausgetragen werden?**

Ja, insofern alle Regelungen beachtet und in einem Schutzkonzept festgehalten werden. Zuschauer sind nicht erlaubt.

## **Sind Wettkämpfe auf 15 Personen beschränkt oder können diese mehrere Gruppen à 15 Personen umfassen?**

Grundsätzlich umfasst ein Wettkampf maximal 15 Personen. In Ausnahmefällen kann ein Wettkampf auch mit mehr Personen durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Wettkampf in einzelne Veranstaltungen aufzuteilen, die seriell nacheinander oder parallel an unterschiedlichen Orten durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen (beispielsweise durch klare Zeitabstände), dass dies nicht als Gesamtveranstaltung wahrgenommen wird. Ebenso ist eine Durchmischung der Gruppen beim Eintreffen und Verlassen der Anlagen nicht zulässig. Die Vorkehrungen sind in einem Schutzkonzept aufzunehmen.

## **Dürfen Restaurationsbetriebe von Sport- und Freizeitanlagen geöffnet werden?**

Ausschliesslich unter den geltenden Regelungen für Restaurationsbetriebe. Weiterführende Informationen hierzu gibt es bei Gastrosuisse oder beim BAG.

## **Was gilt für Clubhaus-Terrassen und Take-Away-Stände im Freien?**

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das [Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse](#). Zudem ist sicherzustellen, dass via Clubhaus-Terrassen nicht das aktuelle Verbot von Zuschauenden an Wettkämpfen im Breitensport umgangen wird.

## **Wie lassen sich die Clubhaus-Terrassen-Öffnung und das Zuschauerverbot vereinen?**

Die Personengruppen auf der Terrasse und diejenige der sportlichen Aktivität müssen stets getrennt bleiben, eine Vermischung darf vor, während und nach der Sportaktivität nicht stattfinden.